

Kassel, den 30.04.2019

**Erlaubnisbescheid**

**1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Helwig Handels GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Helwig Verwaltungs-GmbH, endvertreten durch den Geschäftsführer Ralf Helwig u. a., Rörshainer Weg 8, 34613 Schwalmstadt - Unternehmerin -, wird auf Antrag vom 25.10.2017, unbeschadet der Rechte Dritter, befristet bis zum 31.05.2034 die widerrufliche Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV<sup>2</sup> erteilt, nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von dem Gelände Gemarkung Ziegenhain, Flur 33, Flurstück 23/1 entsprechend den Antragsunterlagen (Nr. 2) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Nr. 3) und Auflagen (Nr. 4) über einen Graben ohne Namen in ein Gewässer ohne Namen einzuleiten:

Einleitung	Gewässername u. -nummer	Gewässergrundstück			Grundstück, v. d. eingeleitet wird (Ufergrundstück)		
		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederschlagswasser über Rückhalteanlage	über einen Graben ohne Namen in das Gewässer ohne Namen 42883399822	Ziegenhain	3	146/1	Ziegenhain	33	23/1
Größe Einzugsgebiet: A <sub>E,k</sub> 1,476ha		Einleitungsstelle UTM32 –Werte: E 32516138 N 5641547					

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 2. Unterlagen

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

1. Antrag vom 25.10.2017
2. Allgemeine Beschreibung
3. Regenwasser
4. Berechnungsgrundlagen
5. Dimensionen der Grund- und Sammelleitung
6. Dimensionierung Rückhaltebecken nach DWA-A 117, DWA-M 153
7. Technische Angaben
8. Rückhaltebecken mit Angeschlossenen Flächen
9. Regenwasserbehandlung
10. Zuständigkeit Graben und Fotos
11. Vereinigung der Grundstücke
12. Schmutzwasser
13. Pläne
  - Übersichtsplan Niederschlagswasser zum Gewässer
  - Lageplan Entwässerung
  - Übersichtsplan Entwässerung
  - Entwässerung EG, UG

Die Unterlagen sind als zum Bescheid gehörend mit Stempel kenntlich gemacht.  
Die Grüneintragungen sind zu berücksichtigen.

## 3. Begrenzung der Erlaubnis

- 3.1 Es darf nur nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser ins Gewässer eingeleitet werden. Insbesondere sind Fehlanschlüsse auszuschließen.
- 3.2 Als Begrenzung der Einleitbefugnis gilt das in den Planunterlagen genannte Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle von 14.760 m<sup>2</sup>.  
Die maßgebliche Drosselwassermenge beträgt 20,4 l/s. Das ständig zur Verfügung zu haltende Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser beträgt mindestens 522 m<sup>3</sup>.

## 4. Auflagen

- 4.1 Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Abwasseranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) zu beachten.

#### 4.2 Eigenkontrolle:

- 4.2.1 Regenwasserabläufe einschließlich der Schmutzfänger sowie die Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.
- 4.2.2 Die baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und –rückhaltung sind mindestens einmal monatlich - sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis - durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- 4.2.3 Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- 4.3 Die Einleitungsstelle in den Graben (UTM-Werte East: 32516486, North: 5641539) ist hydraulisch günstig anzuordnen, sodass die Einleitung des Niederschlagswassers im 45°-Winkel in Fließrichtung erfolgt. Die Einleitungsstelle und das gegenüberliegende Ufer sind mit standortgerechter natürlicher Steinschüttung zu befestigen. Die Ausführung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Grabens abzustimmen. Die in der Anlage beigefügten „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleinen Gewässern bei Rohrleitungsdurchmessern  $\leq 30$  cm“ sind zu beachten.
- 4.4 Die Ausleitungsstelle des Rohres ist in seiner Länge und Neigung der vorhandenen Grabenböschung anzupassen, sodass im Graben keine vorstehenden Teile herausragen, an denen sich Äste und Geschwemmsel festsetzen können. Ggf. ist das Rohr – falls es nicht ganz böschungsnah (Einbau einer Froschklappe) gekürzt werden kann – durch natürliche standortgerechte Steine an die Böschung anzugleichen.
- 4.5 Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.  
Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 4.6 Sämtliche Absetz-, Speicher- und Ableitungsanlagen sind dauerhaft dicht herzustellen, so dass eine Versickerung von Abwasser ins Grundwasser nicht zu besorgen ist.  
Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Dichtheit des gesamten Regenrückhaltebeckens (RRB) dauerhaft gewährleistet wird. Sie darf auch durch Unterhaltungsarbeiten (z. B. Beckenräumung, Beseitigung von Wildwuchs) nicht gefährdet werden. Sofern Wildwuchs mit Tiefwurzlern nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine geeignete Wurzelsperre oberhalb der

Abdichtung einzubauen (DWA M 176).

Nach Fertigstellung – spätestens zur Inbetriebnahme – der kompletten Abwasseranlagen ist mir (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5) eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass sämtliche Absetz-, Speicher- und Ableitungsanlagen dauerhaft dicht hergestellt wurden und insbesondere durch ein Fachbüro der Nachweis über die geforderte Dichtheit des RRB erfolgte.

- 4.7 Die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Betriebsflächen sind, abhängig vom Verschmutzungsgrad, bedarfsweise zu reinigen, z. B. mittels Kehrmaschine.
- 4.8 Bei Unfällen/Schadensfällen im Einzugsbereich der Regenwasserkanäle, die eine akute Gewässerverunreinigung (dazu zählt auch das Grundwasser) befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen einzuleiten. Es sind Bindemittel vorzuhalten damit keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle in das Grundwasser gelangen können. Die Absperrschieber im Regenrückhaltebecken zur Ableitung des Niederschlagswassers muss bei einem Schadensfall sofort geschlossen werden.
- 4.9 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtungen in das Gewässer gelangen, sind die zuständige Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 4.10 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Herbizide verwendet werden.
- 4.11 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Niederschlagswasserableitung ist in den betrieblichen Alarm – und Maßnahmenplan aufzunehmen. Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die Ergebnisse der Eigenkontrollen sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Die Unterlagen sind mir auf Verlangen vorzulegen.
- 4.12 Geplante Änderungen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle (Flächengröße oder Flächennutzung) oder der Drosselwassermenge sind mir unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und einer genauen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen.  
Von hier ist zu entscheiden, ob eine neue Erlaubnis zu beantragen ist oder ob es ausreicht, dass ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.
- 4.13 Soll über die Bescheidbefristung hinaus Niederschlagswasser eingeleitet werden, so ist mir spätestens 1 Jahr vor Fristablauf ein entsprechender Neuantrag vorzulegen.

## 5. Hinweise

- 5.1 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlagen zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
- 5.2 Die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen von Gewässern oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
- 5.3 Der Bau der Entwässerungsanlage unterliegt derzeit keiner besonderen wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung). Die Bauherrschaft muss deshalb eigenverantwortlich die Anforderungen der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke beachten (z. B. DIN EN 752, DWA Arbeitsblatt A 118 hinsichtlich der Leitungsdimensionierung und des daraus resultierenden Überflutungsschutzes).
- 5.4 Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist zwecks Ausübung der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Kosten der Unternehmerin vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).
- 5.5 Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können.
- 5.6 Die Nutzung der Gräben der Stadt Schwalmstadt-Ziegenhain zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wurde in § 6 Abs. 12 des „Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 ‚Bei der Tränke II‘ im Stadtteil Ziegenhain“ zugelassen.
- 5.7 Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid mitteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. (Dies gilt z. B. für die Errichtung von Entwässerungsbauwerken.)

## Begründung

### Allgemein

Die Direkteinleitung des nicht schädlich veränderten Niederschlagswassers von den befestigten Flächen der Schlachtanlage in das Gewässer III. Ordnung wurde mit Schreiben vom 25.10.2017 erstmalig beantragt, die letzte Ergänzung erfolgte am 06.12.2017.

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 63 HWG i. V. m. § 65 HWG und § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) WasserZustVO<sup>3</sup>, da aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 12 die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde auf diesem Werksgelände gegeben ist.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 WHG dar. Gewässerbenutzungen bedürfen gem. § 8 i. V. m. §§ 10-13, 18, 54-57 und 61 WHG einer behördlichen Erlaubnis gem. § 57 WHG.

Im vorliegenden Fall ist die Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen der Schlachtanlage in ein Gewässer in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen, da das Niederschlagswasser von einer Industrieanlage i. S. v. § 1 Abs. 3 IZÜV stammt. Dieses wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist ein selbstständiges, aber parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 IZÜV und ist gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>4</sup> und der §§ 9, 10 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)<sup>5</sup> und mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.09.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet (Homepage des RP Kassel).

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 im Regierungspräsidium Kassel und bei dem Magistrat der Stadt Schwalmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG. Die von mir fachlich zu beteiligten Stellen haben keine Einwände gegen die geplante Einleitung erhoben. Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer, in das das Niederschlagswasser eingeleitet wird, keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL um eine ganze Klasse. Somit wird den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG (Verschlechterungsverbot / Zielerreichungsgebot) entsprochen.

Auch Ermessensgründe (vgl. § 12 Abs. 2 WHG) sprechen nicht gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis.

So konnte dem Antrag unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG entsprochen werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichert das öffentliche Wohl zusätzlich.

Die Erlaubnis wird nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde veröffentlicht werden.

### **Befristung**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich im Laufe der Jahre im betrieblichen aber auch behördlichen Bereich immer wieder Veränderungen ergeben. Um eine erneute Überprüfung des Vorganges nach einem längeren Zeitraum zu ermöglichen, wird eine Befristung auf 15 Jahre für sinnvoll erachtet.

### **Anhörung**

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)<sup>6</sup> wurde mit E-Mail vom 06.03.2019 durchgeführt. Hierzu haben Sie keine Einwände geäußert.

### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 70 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)<sup>7</sup> und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)<sup>8</sup> sind vom Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Die Gebühr nach § 1 der Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<sup>9</sup>, berechnet sich nach der Ziffer 16216 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses i. V. m. Ziffer 1412 und 1413 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO<sup>10</sup> i. V. m. § 23 HVwKostG) sowie § 9 Abs. 1 HVwKostG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz –, Dezernat 31.5, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel zu richten.

31.5 – 79 f 12.SE.91.Z.188/18

**Regierungspräsidium Kassel, 30.04.2019**

Im Auftrag

gez. Kilian

Abschrift



- 
- <sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
  - <sup>2</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
  - <sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
  - <sup>4</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
  - <sup>5</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
  - <sup>6</sup> Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570, 574)
  - <sup>7</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Neufassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366, 368)
  - <sup>8</sup> Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
  - <sup>9</sup> Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUKLV) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) mit dem dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)
  - <sup>10</sup> Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der Neufassung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in Verbindung mit der Anlage „Verwaltungskostenverzeichnis“, in der Fassung der Verordnung vom 09.11.2015 (GVBl. S. 390)